

ANSCHEINSBEWIS BEI FAHRSPURWECHSEL

StVG §§ 7, 17, 18; BGB §§ 823 Abs. 1, 249 ff.; VVG § 115 Abs. 1 S. 1

1. Die Beklagten haften für die der Klägerin bei dem Unfall entstandenen Schäden nach einer Quote von 50 %.

2. Auch die gerichtlich bestellte Sachverständige konnte aufgrund fehlender Unfallspuren auf der Fahrbahn keine Aussage darüber machen, welcher der beiden Fahrer seinen Fahrstreifen verlassen hat, so dass für die Frage der Haftungsanteile auf die Betriebsgefahr der am Unfall beteiligten Kfz abzustellen ist.

AG Hamburg, Urt. v. 3.3.2016 – 16 C 38/15

Sachverhalt: Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Am 26.8.2014 kam es gegen 16:55 Uhr auf der A7 zu einer Kollision zwischen dem Sattelzug der Klägerin (Sattelzugmaschine mit Auflieger, welcher von dem Zeugen geführt wurde, und dem Pkw, welcher von der Beklagten zu 1) gefahren wurde und seinerzeit bei der Beklagten zu 2) kraftfahrhaftpflichtversichert war. Zur Kollision kam es im gleichgerichteten Verkehr, wobei die Parteien darüber streiten, welches der beiden Fahrzeuge einen Spurwechsel vorgenommen hat.

Bei dem Unfall wurde die klägerische Sattelzugmaschine im Frontbereich beschädigt. Die erforderlichen Reparaturkosten betragen unstreitig 3.545,96 EUR. Auf den Kostenvoranschlag der Anlage K 2, Bl. 8 wird Bezug genommen. Die vorsteuerabzugsberechtigte Klägerin machte anwaltlich vertreten ihren Schaden bei der Beklagten zu 2) geltend. Diese lehnte eine Regulierung ab.

Die Klägerin behauptet, der Zeuge habe die von der Beklagten zu 1) aus gesehen linke Fahrspur befahren. Die Beklagte zu 1) habe dann plötzlich den von ihr geführten BMW nach links auf die Spur des Klägerfahrzeugs gezogen, ohne dies ordnungsgemäß anzuzeigen. Hierdurch sei es zur Kollision gekommen.

Mit ihrer Klage macht sie die hälftigen Reparaturkosten sowie eine hälftige Unkostenpauschale von 20,00 EUR, insgesamt 1.782,98 EUR und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten, jeweils nebst Zinsen, geltend.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 1.782,98 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie als nicht streitwerterhöhende Nebenforderung vorgerichtliche Kosten in Höhe von 107,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, der Zeuge hätte den Unfall durch einen verkehrswidrigen Fahrstreifenwechsel vom linken auf den rechten Fahrstreifen der Autobahn alleine verschuldet. Die Beklagte zu 1) sei bei dichtem stockendem Verkehr auf dem rechten Fahrstreifen der A7 nach Norden gefahren. Die Fahrzeugkolonnen im linken und rechten Fahrstreifen hätten sich mit einer Geschwindigkeit zwischen 60 und 80 km/h bewegt. Im linken Fahrstreifen versetzt nach hinten sei der Lkw der Klägerin gefahren. Dessen Fahrer habe beim Spurwechsel nach rechts den im rechten Fahrstreifen fahrenden BMW übersehen; der Lkw wäre mit der vorderen rechten Ecke gegen die linke Seite des Pkw gestoßen, wodurch sich dieser um 360° gedreht hätte und anschließend vom Pkw gegen die Mittelleitplanke gedrückt worden wäre. Für diesen Unfallhergang würden auch die Schadensspuren an den Fahrzeugen sprechen.

Die Klage wurde am 14.4.2016 zugestellt.

Das Gericht hat die Beklagte zu 1) informatorisch zu dem Unfallhergang angehört und Beweis über diesen erhoben durch die uneidliche Vernehmung der Zeugen sowie durch Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens. Für das Ergebnis der Beweisbehandlung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.6.2015, Bl. 36 ff., sowie auf das sich in der Gerichtsakte befindliche Gutachten der gerichtlich bestellten Sachverständigen Dipl.-Ing. ... vom 17.12.2016, Bl. 59 ff., Bezug genommen.

Aus den Gründen: I. Die zulässige Klage ist begründet.

1) Die Klägerin hat gegen die Beklagten Anspruch auf Zahlung von 1.782,98 EUR aus §§ 7, 17, 18 StVG, §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB (hinsichtlich der Beklagten zu 2) jeweils i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG) aufgrund des Verkehrsunfalls vom 26.8.2014 auf der A7.

Die Beklagten haften für die der Klägerin bei dem Unfall entstandenen Schäden nach einer Quote von 50 %. Die Haftungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG liegen vor. Der Unfall hat sich beim Betrieb des Fahrzeugs der Klägerin sowie beim Betrieb des von der Beklagten zu 1) geführten und bei der Beklagten zu 2) kraftfahrhaftpflichtversicherten Fahrzeugs ereignet. Bei dem Unfall handelt es sich nicht um ein die Haftung aus-

schließendes unabwendbares Ereignis i.S.v. § 17 Abs. 3 StVO. Unabwendbar ist nur ein solches Ereignis, das durch äußerste mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Dazu gehört sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus. Dies ist weder für den Zeugen noch die Beklagte zu 1) ersichtlich.

Gemäß § 17 Abs. 1 u. 2 StVG ist eine Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge durchzuführen, die vorliegend dazu führt, dass die Klägerin die Hälfte ihres Schadens von den Beklagten erstattet verlangen kann.

Im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme hat das Gericht nicht zu seiner Überzeugung, § 286 ZPO, feststellen können, welcher der von den Parteien vorgebrachten Unfallabläufe der zutreffende ist.

Nach Ausschöpfung der für den Unfallhergang angebotenen Beweise ist dieser unaufklärbar geblieben. Sowohl die Beklagte zu 1) als auch der Zeuge haben in der mündlichen Verhandlung vom 18.6.2015 erklärt, vor dem Unfall ihre jeweilige Fahrspur nicht verlassen zu haben. Die Aussage der Zeugen war unergiebig, da er zum eigentlichen Unfallhergang nichts sagen konnte. Auch die gerichtlich bestellte Sachverständige konnte aufgrund fehlender Unfallspuren auf der Fahrbahn keine Aussage darüber machen, welcher der beiden Fahrer seinen Fahrstreifen verlassen hat, so dass für die Frage der Haftungsanteile auf die Betriebsgefahr der am Unfall beteiligten Kfz abzustellen ist. Dass sich bei dem streitgegenständlichen Unfall die LKW-typische Betriebsgefahr konkretisiert hat, weil der Zeuge als Fahrer des klägerischen Lkw die Verkehrsfläche im unmittelbaren rechten vorderen Bereich seines Fahrzeugs bei normaler Sitzhaltung nicht oder nur sehr begrenzt einsehen kann, so dass insbesondere niedriger gebaute Verkehrsteilnehmer – wie etwa Pkw – in diesem Bereich nicht ohne weiteres wahrgenommen werden können, lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, da die zum Unfall führenden Fahrbewegungen der beteiligten Fahrzeuge nicht sicher feststehen. Dies geht zu Lasten der Beklagten (vgl. hierzu etwa AG Hamburg-Harburg, Urt. v. 20.3.2015 – Az. 643 C 238/14, zitiert nach juris). Die Beklagte zu 1) hat nach dem oben Gesagten auch nicht den Entlastungsbeweis des § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG führen können. Dementsprechend ist die Haftung jeweils hälftig zu verteilen, so dass die Klagforderung voll begründet ist.

Die Höhe der Schadenspositionen, deren hälftige Erstattung die Klägerin fordert, (3.545,96 EUR Reparaturkosten und 20,00 EUR Kostenpauschale) ist zwischen den Parteien unstrittig geblieben, so dass sich bei Anwendung der Haftungsquote der dem Klagantrag zu 1) zugrunde liegende Betrag ergibt.

Der Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

2) Aus den unter 1) genannten Anspruchsgrundlagen begehrt die Klägerin mit Recht die Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 107,50 EUR

entsprechend einer 1,3-Gebühr nach Nr. 2300 VV-RVG nebst Pauschale nach Nr. 7002 VV-RVG auf einen berechtigten Gegenstandswert von 1.782,92 EUR, wobei diese nur hälftig geltend gemacht werden. Auch insoweit besteht ein Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen.

*Mitgeteilt von Rechtsanwältin
Dr. Daniela Mielchen, Hamburg*